



Nr. 178

Stans, 20. März 2013

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Verordnung über die Beurkundungsgebühren. Teilrevision. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Nach der bereits durchgeführten internen Vernehmlassung hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 626 vom 12. Oktober 2010 entschieden, den Entwurf zur Revision der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (NG 268.12) in die externe Vernehmlassung zu geben.

2.

Die externe Vernehmlassung dauerte bis zum 31. Januar 2011. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen Parteien, der Anwaltsverband Unterwalden, der Hauseigentümerverband und die Direktionssekretariate eingeladen. Es gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein; der Gewerbeverband Nidwalden und die Beurkundungskommission reichten eine spontane Stellungnahme ein.

Erwägungen

1.

Die Vorlage wird von den verschiedenen Teilnehmern sehr unterschiedlich beurteilt. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer verzichtet entweder auf eine Eingabe oder macht einzig punktuelle Änderungsvorschläge. Demgegenüber lehnen die SVP und der Hauseigentümerverband die Vorlage vollumfänglich ab. Die FDP und der Unterwaldner Anwaltsverband sprechen sich für eine Erhöhung der Gebührentarife (insbesondere der Minimalansätze) aus. Zum Ergebnis der Vernehmlassung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2.

In Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage verzichtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der entsprechenden Anträge und Hinweise auf Gebührenerhöhungen bei Übertragungen von Grundeigentum, beim Stockwerkeigentum und dem selbständigen Miteigentum sowie beim Grundpfand. Verschiedenen Bemerkungen zu untergeordneten Aspekten konnte zudem Rechnung getragen werden.

Beschluss

Die Teilrevision der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (Beurkundungsgebührenverordnung, BeurkGebV) wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

NWSTK.253

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber